

Die Scheidungsvoraussetzungen im polnischen und deutschen Recht

Von mgr Olga Baran, LL.M.

Die Ehe kann nach der polnischen und deutschen Rechtsordnung geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Der polnische Gesetzgeber setzt dazu voraus, dass eine vollständige und dauerhafte Zerrüttung eintreten muss.

Bei der Auslegung des Zerrüttungsbegriffs ergeben sich in Polen einige Probleme. Es ist zwischen zwei Auffassungen zu unterscheiden, welche diesen Begriff unterschiedlich definieren. Die sog. objektive Auffassung geht davon aus, dass unter dem Scheitern der Ehe das Erlöschen der emotionalen, körperlichen und wirtschaftlichen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten zu verstehen ist. Nach der sog. subjektiven Auffassung bedeutet die Zerrüttung das Erlöschen der emotionalen Gemeinschaft. Anzeichen dafür sind der Mangel an Geschlechtsverkehr und an wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten. Der objektiven Meinung ist zu folgen, da sie überzeugender ist. Die emotionale Gemeinschaft kann nämlich nicht die wichtigste sein, denn sie bezieht sich auf die Gefühle zwischen den Ehegatten. Folglich ist es schwierig, sie zu überprüfen.

Die deutsche Rechtsordnung beinhaltet in § 1565 Abs. 1 S. 2 BGB die Legaldefinition des Begriffs „Scheitern der Ehe“. Sie sieht zwei Voraussetzungen vor. Erstens muss die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehen. Dies ist der Fall, wenn zumindest ein Ehegatte die Ehe nicht fortsetzen will (Diagnose). Zweitens muss die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten sein (Prognose). Dabei ist entscheidend, ob die Ehegatten in der Lage sind, die Ehekrise zu überwinden und sich zu versöhnen.

Das polnische Scheidungsrecht setzt außer der Zerrüttung noch die Vollständigkeit und die Dauerhaftigkeit der Zerrüttung voraus. Eine vollständige Zerrüttung ist gegeben, wenn zwischen den Ehegatten keine emotionale, körperliche und wirtschaftliche Gemeinschaft mehr besteht. Die emotionale Gemeinschaft beruht auf der gegenseitigen Achtung, Liebe, Treue, Ehrlichkeit und Rücksichtnahme. Die körperliche Gemeinschaft äußert sich in der Fortsetzung des Sexualverkehrs. Die wirtschaftliche Gemeinschaft, welche der deutschen

häuslichen Gemeinschaft ähnlich ist, manifestiert sich in der gemeinsamen Haushaltsführung, d.h. in dem gemeinsamen Wohnen.

Eine dauerhafte Zerrüttung ist dagegen gegeben, wenn nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wiederherstellen, also die emotionale, körperliche und wirtschaftliche Gemeinschaft wiederherstellen. Die Dauerhaftigkeit der Zerrüttung ist einer der deutschen Voraussetzungen der Zerrüttung ähnlich. Es geht um die Voraussetzung, nach welchem die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Nach beiden Rechtssystemen geht es hierbei um die Beurteilung der Aussichten auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft.

Bei der Erörterung der Scheidungsproblematik ist es notwendig, das Institut des Getrenntlebens der Ehegatten zu betrachten. In Polen ist das Getrenntleben ein von der Scheidung unabhängiges Rechtsinstitut. Eine Ehe darf mithin auch geschieden werden, wenn die Ehegatten nie getrennt gelebt haben. Es ist im polnischen Recht zwischen dem Getrenntleben und dem gerichtlich gestatteten Getrenntleben zu unterscheiden.

Es kommt immer dann zum Getrenntleben, wenn ein oder beide Ehegatten den Entschluss fassen, dass sie nicht mehr zusammenleben wollen. Dieser Entschluss erfolgt ohne gerichtliche Zustimmung. Die Ehegatten entfremden sich voneinander, führen keinen gemeinsamen Haushalt, aber die Ehe bleibt unberührt.

Das gerichtlich gestattete Getrenntleben ist in Polen gesetzlich geregelt. Nach Art. 61¹ § 1 KRO (polnischer Familien- und Sorgerechtskodex) kann jeder Ehegatte fordern, dass das Gericht das Getrenntleben anerkennt, wenn es zwischen den Ehegatten zu der vollständigen Zerrüttung gekommen ist. Die Vollständigkeit der Zerrüttung hat dabei dieselbe Bedeutung, wie bei der Scheidung. Das gerichtlich gestattete Getrenntleben hat jedoch keine Eheauflösung zur Folge. Es kann auch durch einen übereinstimmenden Antrag der Ehegatten aufgehoben werden.

In Deutschland gibt es kein gerichtlich gestattetes Getrenntleben. Es existiert lediglich das Getrenntleben, welches als eine Phase vor der Scheidung angesehen werden kann. In § 1567 Abs. 1 S. 1 BGB gibt es eine Legaldefinition des Getrenntlebens. Das Fehlen der häuslichen Gemeinschaft stellt die objektive Voraussetzung des Getrenntlebens dar. Die häusliche Gemeinschaft umfasst gemeinsames Wohnen, Kindererziehen, Freizeitgestaltung, usw.

Anzeichen für die häusliche Gemeinschaft ist aber vor allem, dass die Ehegatten einen gemeinschaftlichen örtlichen Lebensmittelpunkt haben. Der fehlende Wille eines Ehegatten, die häusliche Gemeinschaft herzustellen, ist die subjektive Voraussetzung für das Getrenntleben. Zum Getrenntleben kommt es daher, wenn ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen nicht mehr fortführen will. Daraus folgt, dass die unfreiwilligen Trennungen (z.B. wegen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe) zu dem Getrenntleben nicht führen. Als die zweite subjektive Voraussetzung des Getrenntlebens verlangt das Gesetz ein bestimmtes Motiv des trennungswilligen Ehegatten. Er muss also die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen. Das Getrenntleben liegt nicht vor, wenn die Trennung zwar freiwillig, sie aber nicht auf eine Ehekrise zurückzuführen ist (z.B. wegen der Arbeit in einer anderen Stadt).

Große praktische Bedeutung hat in Deutschland ebenfalls § 1567 Abs. 1 S. 2 BGB. Heutzutage nutzen die Ehegatten häufig dieselbe Wohnung, obwohl sie getrennt leben. In diesem Fall kann nach der BGH-Rechtsprechung das Getrenntleben bejaht werden, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Haushalt führen und zwischen ihnen keine persönlichen Beziehungen mehr bestehen (BGH FamRZ 1978, 671).

Dabei ist auf § 1567 Abs. 2 BGB hinzuweisen. Durch diese Regelung will der deutsche Gesetzgeber die Ehegatten von den Versöhnungsversuchen nicht abhalten. Andernfalls würden sie die Versöhnungsversuche vermeiden, da sie zu einer Verlängerung der gesetzlichen Getrenntlebensfristen führen würden. Ein Zusammenleben über kürzere Zeit ist im Sinne dieser Vorschrift anzunehmen, wenn es maximal drei Monate andauert.

Das deutsche Scheidungsrecht sieht zwei Vermutungen des Scheiterns der Ehe voraus. Diese sind dem polnischen Scheidungsrecht unbekannt. Diese sollen dem Gericht die Entscheidung erleichtern, ob die Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten schon beendet ist.

Die erste Vermutung ist in § 1566 Abs. 2 BGB geregelt. Um das Scheitern der Ehe annehmen zu können, ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner beweist, dass das Getrenntleben zwischen den Ehegatten wenigstens schon 3 Jahre andauert. Der Widerstand des anderen Gatten bleibt dabei ohne Bedeutung.

Die zweite Vermutung befindet sich in § 1566 Abs. 1 BGB. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens müssen die Ehegatten seit einem Jahr, aber nicht länger als 3 Jahre getrennt leben. Zweitens müssen die beiden einen Scheidungsantrag stellen bzw. muss der Antragsgegner der Scheidung zustimmen. Die bis zum 31.08.2009

geltende Vorschrift des § 630 Abs. 1 ZPO setzte voraus, dass noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden mussten, damit die Zerrüttungsvermutung eingriff. Der Scheidungsantrag musste nämlich bestimmte Angaben, wie beispielsweise die Einigung der Gatten über den Kindes- und Ehegattenunterhalt enthalten. Seit 01.09.2009 gilt aber § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Nach dessen Wortlaut ist nur die Erklärung des Ehegatten darüber notwendig, ob sie sich über die wichtigsten Scheidungsfolgen geeinigt haben, welche § 630 Abs. 1 ZPO zuvor verlangt hatte.

Grundsätzlich ist daher die Scheidung möglich, wenn die Ehegatten wenigstens ein Jahr getrennt leben. Als eine Ausnahme davon ist § 1565 Abs. 2 BGB zu verstehen. Demnach kommt die Scheidung dann in Betracht, wenn das Getrenntleben noch nicht ein Jahr andauert. Die Fortsetzung der Ehe müsste aber dabei für den Antragssteller eine unzumutbare Härte darstellen. Hierbei „ist zu fragen, ob ein besonnener Dritter bei ruhiger Abwägung aller Umstände auf das Verhalten des anderen Ehegatten mit einem Scheidungsantrag reagieren würde“ (OLG Brandenburg FamRZ 1995, 807 f.). Vielmehr müssten die Gründe der Unzumutbarkeit in der Person des Antragsgegners begründet sein.

Das Scheitern der Ehe erfolgt nie ohne Grund. Im polnischen Scheidungsrecht sind die Umstände, die das Gescheitertsein der Ehe hervorgerufen haben, als die Zerrüttungsursachen bezeichnet. Es ist zwischen den verschuldeten (z.B. die Trunksucht) und nicht verschuldeten Ursachen (z.B. die geistigen Störungen) zu unterscheiden. Das ist bei der Entscheidung, wer die Schuld für das Scheitern der Ehe trägt, von Bedeutung. Dagegen spricht die deutsche Literatur eher über die zerrüttungsindizierenden Umstände. Sie haben nicht so große Bedeutung wie in Polen, weil es für die Scheidung in Deutschland nicht auf die Schuld eines Ehegatten ankommt. Zu den Zerrüttungsursachen bzw. Indizien für die Zerrüttung, welche die Zerrüttung meistens verursachen, gehören: Untreue, Trunksucht, Misshandlungen und Beleidigungen, Unvereinbarkeit der Charaktere.

Die Ehe ist nicht zu scheiden, wenn die negativen Scheidungsvoraussetzungen eingreifen. Sie umfassen in Polen drei und in Deutschland zwei Fälle.

Die einzige für Polen und Deutschland gemeinsame Voraussetzung stellt die Unvereinbarkeit der Scheidung mit dem Wohl bzw. Interesse der minderjährigen Kinder der Ehegatten dar.

Gemäß Art. 56 § 2, 1. Alt. KRO ist die Scheidung ausgeschlossen, obwohl die Ehe vollständig und dauerhaft gescheitert ist, wenn dadurch das Wohl gemeinsamer, minderjähriger Kinder der Ehegatten zu leiden hätte. Das ist der Fall, wenn die hypothetische Situation des Kindes nach der Scheidung im Vergleich zur hypothetischen Situation des Kindes nach der Abweisung der Scheidungsklage schlechter wäre (gemäß dem obersten polnischen Gericht vom 13.09.1952, Aktenzeichen C 1702/51). In der deutschen Rechtsordnung ist die Kinderschutzklausel so gestaltet, dass ihr Anwendungsbereich beschränkt ist. Die Benutzung der Begriffe „aus besonderen Gründen“ und „ausnahmsweise“ durch den deutschen Gesetzgeber weisen darauf hin, dass § 1568 Abs. 1, 1. Alt. BGB eine Ausnahme von der Regel ist. Die Praxis bestätigt, dass diese Vorschrift selten angewendet wird. Der einzige bisher veröffentlichte Fall, in dem ein Scheidungsantrag aufgrund der Kinderschutzklausel abgewiesen worden ist, betraf die Selbsttötungsgefahr des Kindes.

Ein weiterer Ausschlussgrund in Polen sieht Art. 56 § 2, 2. Alt. KRO vor. Danach ist die Scheidung ausgeschlossen, wenn sie aus anderen Gründen gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen würde. Die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind gesetzlich nicht definiert. Sie bilden eine Generalklausel und umfassen die moralischen, von der Gesellschaft und vom Recht anerkannten Normen. Beispielsweise kommt Art. 56 § 2, 2 Alt. KRO in Betracht, wenn der Antragsgegner unheilbar krank ist und er der Hilfe des anderen Ehepartners bedarf.

Der polnische Gesetzgeber sieht noch einen weiteren Ausschlussgrund vor. Nach Art. 56 § 3 KRO ist die Scheidung auch ausgeschlossen, wenn sie von dem Ehegatten begehrt wird, welcher die alleinige Schuld für das Scheitern der Ehe trägt, es sei denn, dass der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt bzw. wenn die Zustimmungsverweigerung in konkreten Umständen gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen würde. Der Ehepartner, der alle verschuldeten Zerrüttungsursachen verursacht hat, ist für das Scheitern der Ehe allein schuldig. Dabei ist gleichgültig, ob die nicht verschuldeten Zerrüttungsursachen in Betracht kommen. Die erste Ausnahme, wenn die Ehe trotz des Verlangens der Ehescheidung durch den allein für das Scheitern der Ehe schuldigen Gatten aufgelöst werden kann, umfasst den Fall, in dem der für die Zerrüttung nicht verantwortliche Ehegatte der Scheidung zustimmt. Diese Zustimmung hat einen subjektiven Charakter. Sie kann vom Ehepartner immer dann abgegeben werden, wenn dieser sich endgültig vom anderen Ehepartner trennen will. Gründe dafür sind beispielsweise die Aggressivität des

Partners oder da dieser Beleidigungen äußert. Die zweite Ausnahme für die Ehescheidung, beruht darauf, dass die Zustimmungsverweigerung gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Zerrüttung schon ein paar Jahre andauert und der Ehegatte, der für das Scheitern der Ehe unschuldig ist, die Zustimmung zur Scheidung verweigert, weil er dem anderen Ehegatten die Eheschließung mit dem neuen Lebenspartner nicht ermöglichen will.

Die zweite deutsche negative Scheidungsvoraussetzung ist in § 1568 Abs. 1, 2. Alt. BGB geregelt (die sog. Ehegattenschutzklausel). Der deutsche Gesetzgeber berücksichtigt hierbei die Situation des Ehepartners, den die Scheidung hart trifft, da dieser nicht damit gerechnet hat. Die Ehegattenschutzklausel sollte ihm helfen, sich auf eine neue Situation einzustellen. § 1568 Abs. 1, 2. Alt. BGB greift also nur dann ein, wenn die Scheidung für den Antragsgegner eine schwere Härte darstellt. Dabei sind seine Empfindungen ausschlaggebend. Vielmehr muss ebenfalls seine Persönlichkeit, körperliche und psychische Veranlagung berücksichtigt werden. Dazu soll sich die schwere Härte aus außergewöhnlichen Umständen ergeben. Außergewöhnlich sind die Umstände, die in der Regel nicht mit der Scheidung verbunden sind (z.B. schwere Krankheit). Ferner müsste die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten sein. Dabei ist auf die Belange des Antragsstellers Rücksicht zu nehmen. Hier geht es vor allem um die wirtschaftlichen Härten und das Interesse daran, eine neue Ehe zu schließen.